

Satzung des Vereins

(Stand: 29.01.2020)

Scheeßel für den Planeten e.V. global denken – lokal handeln

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Scheeßel für den Planeten**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Scheeßel (Landkreis Rotenburg/Wümme, Niedersachsen).

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 03 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Vom Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
2. Der Zweck des Vereines dient dem Umwelt- und Naturschutz im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch lokale Aktivitäten, im Sinne der Verringerung und Abwendung einer Klimakrise, wie beispielsweise

- die Verhinderung der Abholzung von über 40 Eichen an der Landesstraße 130, die einem Straßenbauvorhaben (Links- und Rechtsabbieger) weichen sollen. Diese Eichen bieten nicht nur Lärmschutz und Schatten. Sie dienen Tieren und Pflanzen als Lebensraum nehmen Kohlendioxyd und Feinstaub auf und haben durch Ihren Anblick Erholungswert für die Anwohner.
- die Verwirklichung einer Wildblumenbepflanzung im öffentlichen Raum zur Aufrechterhaltung der Nahrungsquellen für Vögel und Insekten.
- Beratung von Schulen und Kindertagesstätten für eine gesunde Ernährung, wie beispielsweise der Verzehr von viel frischem Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau und weniger Fleisch. Diese Ernährungsweise ist nicht nur gesund, sondern dient auch der Agrarbioidiversität, wie der Erhaltung fruchtbarer Böden und artgerechter Tierhaltung. Sie wirkt auch der Verringerung der Artenvielfalt entgegen.

- Ausbau und Beleuchtung von Fahrradwegen in der Gemeinde um Bürger zu motivieren, öfter das Auto stehen zu lassen und Wege mit dem Fahrrad zu erledigen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Aufklärung wissenschaftlicher Erkenntnisse und daraus erforderlichen Handlungen zur Abwendung einer Klimakrise auf der Erde und die Erhaltung der Lebensqualität der Bürger.
- Die Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur Ideenfindung und Planung von Handlungen und Aktivitäten

§ 04 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 05 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 06 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 07 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

§ 08 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen gültige Beschlüsse des Vereins,

